

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger (LINKE), eingegangen am 11.10.2010

Abluftfilter für Stallanlagen

Nach einem Bericht in der Fachzeitschrift *top agrar*, Ausgabe 7/2010, wird dargestellt, dass Abluftfilter für Stallanlagen derzeit auf europäischer Ebene im Rahmen der sogenannten Besten Verfügbaren Technik diskutiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen politischen Bewertung in den Mitgliedstaaten und aufgrund der hohen Kosten sei aber nicht davon auszugehen ist, dass Abluftfilter generell Stand der Technik würden. Trotzdem würden in viehstarken Regionen Deutschlands Stallneubauten oder Stallerweiterungen nur unter der Maßgabe des Einbaus von Abluftfiltern genehmigt. Zudem würde derzeit die behördliche Anerkennung von Abluftfiltern heiß diskutiert. Es scheint zudem eine Konkurrenz zwischen DLG und TÜV Rheinland zu geben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen müssen in Niedersachsen bei Stallneubauten oder Erweiterungsbauten Abluftfilter eingebaut werden, um eine Genehmigung zu erreichen?
2. Können die Genehmigungsbehörden in den Landkreisen unabhängig entscheiden, ob sie eine Abluftführung oder eine Abluftreinigung für die Genehmigung vorschreiben?
3. Welche Abluftfilter werden von den Genehmigungsbehörden in Niedersachsen anerkannt?
4. Wie kann eine behördliche Anerkennung von Abluftfiltern in Niedersachsen erfolgen?
5. Zertifiziert auch der TÜV Nord Abluftfilter?
6. Wie teuer sind die Zertifizierungen von DLG (DLG-Signum-Test) und die vom TÜV Rheinland?
7. Gibt es in Niedersachsen eine Diskriminierung von Zertifizierungen anderer Zertifizierer als der DLG, warum und führt das nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung?
8. Werden eingebaute Abluftfilter in Ställen in Niedersachsen regelmäßig kontrolliert - von wem und wie oft?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2010 - II/721 - 804)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/05-0016 -

Hannover, den 23.11.2010

Im Hinblick auf den verpflichtenden Einbau von Abluftreinigungsanlagen in Tierhaltungsanlagen ist festzustellen, dass die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes (Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG], Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Luft) explizit keine diesbezüglichen Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen machen.

Insbesondere für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen wie beispielsweise Schweinemastanlagen mit 1 500 und mehr Tieren gibt die heranzuziehende Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Techniken zur Erreichung der dort aufgeführten Emissionswerte vor.

Für die Abluft gelten aus Vorsorgegründen zunächst die Emissionsgrenzwerte des Abschnittes 5 der TA Luft für die relevanten Emissionen. Im Hinblick auf Keime und Endotoxine sind gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft die Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. In Bezug auf Geruchsstoffe werden ebenfalls aus Vorsorgegründen in Nr. 5.4.7.1 TA Luft Mindestabstände - abhängig vom Tierbestand - gefordert, die unterschritten werden können, wenn die Emissionen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgaseinrichtung behandelt wird und die damit mögliche Verringerung des Mindestabstandes durch eine geeignete Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird. In der Regel anzuwendende bauliche und betriebliche Maßnahmen, wie beispielsweise die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall oder die geeignete Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalls, werden ebenfalls in Nr. 5.4.7.1 TA Luft gefordert.

Handlungsbedarf im Hinblick auf die Installation von Abluftreinigungsanlagen kann sich weiterhin aus der Immissionssituation ergeben. Dies gilt zunächst, wenn die zulässigen Geruchsimmisionswerte nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) (gemäß RdErl. des MU, des MS, des ML und des MW vom 23. Juli 2009) überschritten werden. In Bezug auf die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition gilt dies weiter, wenn die Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ergeben hat, dass eine Schädigung derselben nicht ausgeschlossen werden kann. Um in solchen Fällen dennoch die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu erreichen, kann der Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen notwendig sein.

Die Forderung nach technischen Emissionsminderungsmaßnahmen wie dem Einbau von Abluftfiltern muss die unterschiedliche Rechtslage für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und lediglich baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen berücksichtigen: Genehmigungsbefürftige Anlagen im Sinne des BImSchG müssen u. a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) treffen, während lediglich baurechtlich zu genehmigende Anlagen als nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG dies nicht zu erfüllen brauchen, sondern nur schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern haben (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall wird derzeit in Niedersachsen und anderen Bundesländern bei Tierhaltungsanlagen auf der Basis des beantragten Vorhabens und der konkreten Verhältnisse vor Ort von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden (in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte) entschieden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Zu 2:

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden prüfen im konkreten Einzelfall, welche Anforderungen der TA Luft heranzuziehen sind. Hierzu können grundsätzlich Anforderungen an die Abluftführung und die Abluftreinigung gestellt werden.

Zu 3 und 4:

Beim Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist grundsätzlich zwischen Biofiltern, die zur Geruchsminderung eingesetzt werden, und ein- bzw. mehrstufigen Abluftwäschern, die zusätzlich die Emissionen an Ammoniak und Staub verringern, zu unterscheiden. Für die Emissionen von Bioaerosolen, die zurzeit besonders im Fokus von Bevölkerung und Umweltverbänden stehen, enthält die TA Luft keine Emissionsbegrenzungen. Die Literatur zeigt auf, dass zur Abscheidung von Bioaerosolen Systeme eingesetzt werden sollen, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel-(Staub)abscheidung bewiesen haben. Die Reinigungswirkung eines Abluftwäschers in Bezug auf Staub beträgt in der Regel mehr als 70 v. H..

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die einzusetzenden Abluftreinigungsanlagen für ihren Einsatzzweck geeignet sind und eine Qualität aufweisen, die einen wirksamen Dauerbetrieb bei unterschiedlichen Belastungssituationen, wie sie in der Tierhaltung üblich sind, gewährleisten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen bei Tierhaltungsanlagen wird heute üblicherweise durch den DLG Signum Test nachgewiesen. Dieser Test besteht vom Grundsatz her aus der Prüfung der verfahrenstechnischen Auslegung der Anlage sowie deren ordnungsgemäßer Wartung und wird begleitet durch Messungen bei Inbetriebnahme und nach einem bestimmten Zeitraum bei wechselnden Belastungen (Sommer- und Wintermessungen) durch ein akkreditiertes Messinstitut. Eine Vielzahl von unterschiedlichen und zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ist bei Tierhaltungsanlagen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich im Einsatz.

Von diesem bewährten Vorgehen kann abgewichen werden, wenn durch die eingereichten Unterlagen und vorgelegten Messergebnisse gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die verfahrenstechnische Auslegung und den Dauerbetrieb einer Abluftreinigungsanlage erfüllt werden. Hierüber entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Zu 5:

Der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG ist in der Prüfungskommission der DLG vertreten und bietet aktuell keine Zertifizierungen an.

Zu 6:

Erkenntnisse zu konkreten Preisen liegen dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz nicht vor. Grundsätzlich sind die für eine Zertifizierung entstehenden Kosten davon abhängig, ob die Prüfung des Zertifizierers sich auf eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen beschränkt oder ob Inhalt der Zertifizierung darüber hinaus die zusätzliche Durchführung von Messungen im praktischen Betrieb einer Abluftreinigungsanlage ist.

Bei den genannten Zertifizierungen handelt es sich bei der Prüfung durch den TÜV Rheinland um eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen, die die Ergebnisse einzelner Messungen dritter Institutionen an verschiedenen real arbeitenden Anlagen wiedergeben.

Beim DLG Signum Test handelt es sich um einen Praxistest, der durch Begleitung eines akkreditierten chemischen Messlabors in einem Tierhaltungsbetrieb durchgeführt wird. Das chemische Labor ist für die Bestimmung der Emissionsdaten von Staub, Ammoniak und Geruch zuständig. Dabei muss die Anlage in einem kontinuierlichen Zustand betrieben werden, bevor mit den eigentlichen Messungen begonnen wird. Die Messphasen beinhalten mindestens jeweils für Sommer- und Winterbedingungen acht Wochen zum Messen von Staub, Ammoniak und Geruch. Begleitet wird die Prüfung durch eine ehrenamtlich arbeitende Prüfungskommission mit ausgewiesenen Fachleuten auf dem Gebiet der Abluftreinigung. Je nach Kompetenz der Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlagen ergibt sich im Laufe der Prüfung technischer Optimierungsbedarf.

Die Zertifizierung des TÜV Rheinland und der DLG erfolgen auf unterschiedlichen methodischen Grundlagen und sind nicht miteinander vergleichbar.

Zu 7:

Erkenntnisse über Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8:

Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind von den zuständigen Behörden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 52 BImSchG, zu überwachen.

Hans-Heinrich Sander